



STRASSEN- UND WEGEGLEMENT

VERSION 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Wilerohtigen gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
4. Zuständigkeiten

Art. 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).

Art. 5

Strassenklassen

Die Gemeinde Wilerohtigen unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

Klasse I

Öffentliche Strassen

a) Gemeindestrassen und -wege

b) öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

Klasse II

Privatstrassen und -wege

Klasse III

Güter-, Flur- und Waldwege

Art. 6

Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Nutzung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

² Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

	Art. 7
Öffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)	Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib), sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeindegebrauch gewidmet sind (Art. 10 SBG).
	Art. 8
Privatstrassen	Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.
	Art. 9
Güter-, Flur- und Waldwege	Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.
	Art. 10
Strassenverzeichnis	Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, UEBERNAHME UND ABTRETUNG

	Art. 11
Widmung	<p>¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeindegebrauch gewidmet.</p> <p>² Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 35), dem Gemeindegebrauch gewidmet werden, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde. <p>³ Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 15 Abs. 4 SBG). Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.</p>
	Art. 12
Widerruf der Widmung (Entwidmung)	<p>¹ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff. BauG).</p> <p>² In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.</p>
	Art. 13
Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	<p>¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 18 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.</p> <p>² Für die Abtretung ist in der Regel eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 SBG zu leisten; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat auf die Einforderung einer Loskaufsumme verzichten. Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitute und in vermessenem Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des bisherigen Eigentümers.</p>

Art. 14

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.

³ Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

Art. 15

Strassen und Wege im Grenzgebiet

¹ Im Grenzgebiet kann die Gemeinde den Unterhalt von Strassen und Wegen von der Nachbargemeinde übernehmen oder an diese abtreten.

² Mit der jeweiligen Nachbargemeinde sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

III. NEUANLAGE UND AUSBAU

A. Allgemeines

Art. 16

Planungsgrundsätze

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (auch der Behinderten);
- b) die Anforderungen an den Strassenraum, die sich aus der Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- d) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- e) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- f) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- g) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 17

Begriffe (Neuanlage/Ausbau)

¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

² Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 18

Technische Anforderungen Klasse I

¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Regelbreite mindestens 3 m
- b) beidseitiges Bankett von mindestens 50 cm

- c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Hartbelag in tragfähiger Stärke
- d) soweit erforderlich wenigstens Verschleisschicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies; bei Steigungen über 8 % und im Bereich von Wohnbauten in der Regel mit Hartbelag
- e) genügende Ausweichstellen
- f) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung

² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Art. 19

Technische Anforderungen
Klasse III

¹ Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse III hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Regelbreite 3 m
- b) beidseitiges Bankett von mindestens 30 cm
- c) Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder in begründeten Ausnahmefällen Hartbelag in tragfähiger Stärke.
- d) soweit erforderlich wenigstens Verschleisschicht aus Ton/ Wasser gebundenem Strassenkies
- e) genügende Ausweichstellen
- f) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung, wenn nicht als selbstentwässernd gebaut.

² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

B. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 20

Erschliessungsträger

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 21

Verfahren

¹ Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan, Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Für Ausbau und Korrektur von bestehenden Nebenstrassen ausserhalb des Baugebietes genügt das Baubewilligungsverfahren, wenn alle vom Strassenausbau betroffenen Grundeigentümer schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Art. 22

Landerwerb und Anpassungsarbeiten

¹ Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

² Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaues.

C. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Art. 23

Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 24

Verfahren

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 23 genügt eine Baubewilligung.

² Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Art. 25

Baugesuch

¹ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dergleichen in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung bei-zulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzichnen;
- b) Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50;
- c) Querprofile 1:100;
- d) Normalprofil 1:50;
- e) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
- f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

² Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Art. 26

Baukontrolle

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

² Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 27

Pflichten des Bewilligungsnehmers

¹ Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeit so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

² Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³ Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

⁴ Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

D. Neuanlage und Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen

Art. 28

Verfahren

¹ Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur- und Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forst-gesetzgebung.

² Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt (Art. 6 Abs. 1 lit. b BewD).

E. Finanzierung

Art. 29

Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985.

IV. UNTERHALT

Art. 30

Grundsatz / Begriff

¹ Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

³ Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichnen, Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist mit flankierenden Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 31

Unterhaltungspflicht

a) öffentliche Strassen

¹ Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen

² Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann in sinn-gemässer Anwendung von Art. 30 Unterhaltsbeiträge entrichten. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde die Aufgabe übernehmen, Strassen der Klassen Ib und II zu unterhalten.

V. BENÜTZUNG

Art. 32

Benützungsanspruch

¹ Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 50 - 56 SBG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

VI. Pflichten der Anstösser

Art. 33

benachbarte Grundstücke

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 57 ff. SBG). Ergänzende und abwei-chende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.

VII. ZUSTAENDIGKEITEN

Art. 34

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66 Abs. 3 BauG).
- b) Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- c) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen;
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen;
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch;
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen;
 - die Entrichtung von Beiträgen an den Bau- und Unterhalt von Privatstrassen;
 - die Abtretung von Gemeindestrassen.

Art. 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) die Erschliessungsplanung;
- b) das Aufstellen eines Pflichtenheftes für den Wegmeister;
- c) die Wahl des Wegmeisters;
- d) die Aufsicht über das Strassenwesen (Art. 80 Abs. 2 SBG);
- e) das Führen des Strassenverzeichnisses;
- f) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 27, Abs. 4;
- g) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30, Abs. 2;
- h) die Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.
- i) die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben;
- j) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes;
- k) alle weiteren Aufgaben und Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

VIII. WIDERHANDLUNGEN

Art. 36

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet (Art. 83 - 85 SBG).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Inkrafttreten / Aufhebung
bisheriger Vorschriften

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften ungültig. Insbesondere wird das Wegreglement für die Einwohnergemeinde Wileroltigen vom 22. Dezember 1973 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2006 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Fritz Stooss-Stähli

sig. Cornelia Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15. April 2006 an (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 und 16 vom 13. und 20. April 2006 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Wileroltigen, 20. Mai 2006

Die Gemeindeschreiberin, sig. Cornelia Baumann

Strassen- und Wegverzeichnis 2006

G = im Eigentum der Einwohnergemeinde Wileroltigen

P = im Eigentum anderer natürlicher oder juristischer Personen

Strassen- / Wegname	Parzellen-Nr.	Fläche	Strassen- klasse
Bruecher	64 (G)	1349 m ²	III
Bruecher – Maria-Brünnenbach	63 (G)	6490 m ²	III
Brüel	84 (G)	1248 m ²	III
Brünnenrain	72 (G)	650 m ²	III
Chilchacher	66 (G)	368 m ²	III
Chilchberg	36 (G)	4088 m ²	I
Dorfstrasse	40 (G)	13315 m ²	I
Erli, Weg entlang Autobahn Richtung Gurbrü	91 (G)	1541 m ²	III
Erliachter	58 (G)	1153 m ²	I
Fänelisacher	51 (G)	1510 m ²	III
Feld	59 (G)	856 m ²	I
Ferenbalmstrasse	41 (G)	6804 m ²	I
Gartenacher	57 (G)	1068 m ²	I
Golatenstrasse	32 (G)	4584 m ²	I
Golatenstrasse	631 (G)	2983 m ²	I
Golatenstrasse	610 (P)	616 m ²	II
Grittacher	62 (G)	918 m ²	III
Grossacher	46 (G)	3497 m ²	III
Grossacher	495 (G)	820 m ²	III
Grossacher - Autobahn	93 (G)	4136 m ²	III
Grossholz	586 (P)	12243 m ²	II
Gümmifeld	61 (G)	2121 m ²	III
Gümmiwald	558 (P)	2545 m ²	II
Gurbrüweg	30 (G)	4499 m ²	I
Hangstrasse – Wittenberg	35 (G)	7061 m ²	I
Haselau	89 (G)	1243 m ²	III
Haselau	90 (G)	1735 m ²	III
Hatteberg	289 (P)		II
Hattebergwald	7 (P)	4815 m ²	II
Hattenbergweg	38 (G)	1821 m ²	III
Hattenbergweg	39 (G)	1970 m ²	III
Hindere Hatteberg (Kerzers – Golaten)	45 (G)	5732 m ²	I
Hubel	37 (G)	334 m ²	I
Hubelacher	55 (G)	1180 m ²	III
Hubelacher	56 (G)	338 m ²	I
Im Loch	294 (P)		II
Lischere	60 (G)	1896 m ²	III
Lischere – Autobahn	92 (G)	3935 m ²	III
Lischere ARA	15 (G)	596 m ²	I
Minenweg	609 (P)		II
Minenweg	600 (P)		II
Mösliweg	34 (G)	527 m ²	I
Neuweg	33 (G)	646 m ²	III
Oberi Räbe	70 (G)	1221 m ²	III
Obertsmatt	52 (G)	1208 m ²	III
Räbacher	73 (G)	3059 m ²	III

Riseflue	628 (P)	4550 m ²	II
Scheibenstand	68 (G)	1935 m ²	III
Sonnhalde	501 (G)	432 m ²	I
Steinackerweg	65 (G)	1652 m ²	III
Süri	582 (P)	5295 m ²	II
Süri	71 (G)	421 m ²	III
Widenacher	67 (G)	624 m ²	III
Widmatt	69 (G)	1144 m ²	III
Wilerau (Altes Pumphaus – Chilchberg)	83 (G)	970 m ²	III
Wilerau (Auräbe – Kanal)	76 (G)	587 m ²	III
Wilerau (Auräbe)	408 (P)		II
Wilerau (Brüel – altes Pumphaus)	82 (G)	2544 m ²	III
Wilerau (Damm – Saanesteg)	97 (P)		II
Wilerau (Damm)	85 (G)	1948 m ²	III
Wilerau (Gümmirain)	87 (G)	2165 m ²	III
Wilerau (Kanal – Damm)	77 (G)	330 m ²	III
Wilerau (Kanal – Damm)	79 (G)	431 m ²	III
Wilerau (Kanal – Sportplatz)	80 (G)	582 m ²	III
Wilerau (Pumpwerk WAUS)	88 (G)	2324 m ²	III
Wilerau (Saanesteg)	75 (G)	12823 m ²	III
Wilerau (Siedlung Mäder – Kanal)	81 (G)	1430 m ²	III
Wilerau (Siedlung Räbhof – Kanal)	78 (G)	1231 m ²	III
Wilerau (Wanderweg)	25 (G)	105 m ²	
Winkel	53 (G)	1053 m ²	III
Wolfrichti	54 (G)	1295 m ²	III
Zelgliweg	31 (G)	1762 m ²	I